Supplier Code of Conduct der AccorInvest Germany GmbH

I. Einleitung

Die AccorInvest Germany GmbH (im Folgenden kurz: AccorInvest) verpflichtet sich zu einer umweltund menschenrechtsverträglichen Unternehmensführung. Wir verlangen von allen unseren Mitarbeitenden, dass sie die Prinzipien des umwelt- und sozialverantwortlichen und ethischen Handelns respektieren und diese Prinzipien in unsere Unternehmenskultur integrieren. Das gleiche Verhalten erwarten wir von allen unseren Zulieferern. Unser Ziel ist die kontinuierliche Optimierung der Nachhaltigkeit unserer Unternehmensaktivitäten und Dienstleistungen und wir fordern unsere Zulieferer auf, in diesem integrativen Ansatz ihren Beitrag zu leisten.

Für die zukünftige Zusammenarbeit legen die Vertragspartner die verbindlichen Regeln dieses gemeinsamen Supplier Code of Conduct fest. Diese Vereinbarung bildet die Grundlage für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die Vertragspartner verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher Prinzipien und Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Zulieferern, dass sie wiederum ihre Zulieferer verpflichten, dieselben Standards und Regeln zu beachten. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct kann zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen, einschließlich aller dazugehörigen Lieferverträge.

Der Supplier Code of Conduct basiert auf nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie internationalen Konventionen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den ILO-Kernarbeitsnormen und dem Global Compact der Vereinten Nationen. Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie sich an sämtliche relevanten Gesetze und Vorschriften halten und die geforderten Standards und Prinzipien erfüllen.

II. Prinzipien von AccorInvest

Accorlnvest verpflichtet sich im Wesentlichen dazu, die zehn universellen Prinzipien des United Nations Global Compact in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umwelteinflüsse und Korruptionsvermeidung voran zu bringen, sowie die 17 Sustainable Development Goals zu achten. In unserer <u>Grundsatzerklärung</u> ist unser ausführliches Bekenntnis zu entsprechenden anerkannten Standards in Bezug auf Achtung der Menschenrechte und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu finden. Die gesamte Accorlnvest Group unterstützt zudem die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights).

Unsere gruppenweite ESG Strategie unterstreicht unser Bewusstsein für verantwortungsvolle Geschäftsführung:

"Responsible Group"
 AccorInvest strebt danach hohe ethische Standards aufzubauen, die sich im sozialgerechten
 Verhalten und in der Transparenz der Geschäftsabläufe darstellen. Wir stehen für verantwortungsvolle Geschäftsbeziehungen mit all unseren Business Partnern.

- "Respect for People and Environment"
 AccorInvest bemüht sich durch aktive Förderung von Mitarbeiterentwicklung und Gemeinwohl sowie durch kontinuierliche Reduktion unseres CO2 Footprints um Geschäftstätigkeiten mit höchstmöglichem nachhaltigen Anspruch.
- "Positive Hospitality"
 AccorInvest steht für ein außergewöhnliches Kundenerlebnis und trägt zur lokalen ökonomischen Förderung bei. Als Teil von zukunftsfähigen Sustainable Cities engagieren wir uns in den Kommunen und leisten einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

III. Inhalt

Sup	plier Cod	e of Conduct der AccorInvest Germany GmbH	1
I.	Einleitung		
II.	Prinzipien von AccorInvest		1
III.	Inhalt		3
IV.	Anfor	derungen an Zulieferer	5
1	1 Ge	schäftsethik	5
	1.1.1	Fairer Wettbewerb	5
	1.1.2	Datensicherheit und Datenschutz	5
	1.1.3	Geistiges Eigentum	5
	1.1.4	Korruption	5
	1.1.5	Geldwäsche	5
	1.1.6	Export- und Zollbestimmungen	6
1	2 Me	nschenrechte und soziale Verantwortung	6
	1.2.1	Verbot von Zwangsarbeit und Schutz von Arbeitnehmerrechten	6
	1.2.2	Verbot von Kinder- und Jugendarbeit	6
	1.2.3	Körperliche Unversehrtheit und Rechte von Minderheiten	7
	1.2.4	Umgang mit kritischen Rohstoffen und Konfliktmineralien	7
	1.2.5	Bewaffnete Gruppen	8
1	3 Arb	eitsrechtliche Anforderungen	8
	1.3.1	Angemessener Lohn	8
	1.3.2	Faire Arbeitszeiten	8
	1.3.3	Vereinigungsfreiheit	8
	1.3.4	Chancengleichheit und Verbot von Diskriminierung	9
	1.3.5	Gesundheitsschutz; Arbeitssicherheit	9
	1.3.6	Beschwerdemechanismus	9
1	4 Ök	ologische Verantwortung	9
	1.4.1	Behandlung und Ableitung von Industrieabwässern	10
	1.4.2	Umgang mit Luftemissionen	10
	1.4.3	Umgang mit Abfällen und gefährlichen Stoffen	10
	1.4.4	Verringerung des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen	10
	1.4.5	Umgang mit Energieverbrauch und Effizienz	10
	1.4.6	Biodiversität	11
	1.4.7	Verantwortlichkeiten	11
V.	Umsetzı	ung der Anforderungen	12

IV. Anforderungen an Zulieferer

1.1 Geschäftsethik

1.1.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen des lauteren Geschäftsgebarens, der lauteren Werbung und des lauteren Wettbewerbs sind zu beachten. Darüber hinaus sind die einschlägigen kartellrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten zur Beeinflussung von Preisen oder Konditionen verbieten. Diese Vorschriften verbieten ferner Vereinbarungen zwischen Kunden und Zulieferer, die darauf abzielen, die Freiheit der Kunden einzuschränken, die Preise und Bedingungen für den Weiterverkauf von Waren selbst zu bestimmen.

1.1.2 Datensicherheit und Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, die angemessenen Erwartungen von AccorInvest, der Unterauftragnehmer, ihrer Mitarbeitenden und der Kunden hinsichtlich des Schutzes privater Informationen zu erfüllen. Bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von personenbezogenen Daten hat der Lieferant die Gesetze zum Datenschutz und zur Informationssicherheit sowie die regulatorischen Anforderungen zu beachten.

1.1.3 Geistiges Eigentum

Die Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Der Transfer von Technologie und Fachwissen hat so zu erfolgen, dass die Rechte an geistigem Eigentum und Kundeninformationen geschützt werden.

1.1.4 Korruption

Bei allen Geschäftstätigkeiten sind die höchsten Integritätsstandards anzuwenden. Der Zulieferer muss eine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf das Verbot von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung verfolgen. Es sind Verfahren zur Überwachung und Umsetzung von Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Entscheidungen werden ausschließlich aufgrund sachlicher Kriterien getroffen und werden nicht unter Beeinflussung im Zusammenhang mit sachfremden Interessen, Beziehungen oder verbotenen Absprachen herbeigeführt.

1.1.5 Geldwäsche

Der Zulieferer verpflichtet sich, im Rahmen seines Geschäftsbetriebs die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention einzuhalten. Der Zulieferer ist zudem verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Korruptions- und Betrugsbekämpfung, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Steuerrecht, Datenschutz und Privatsphäre

sowie Exportkontrolle zu achten. Es wird eine Nulltoleranzpolitik gegenüber Geldwäsche und möglicher unmittelbarer sowie mittelbarer Terrorismusfinanzierung verfolgt.

1.1.6 Export- und Zollbestimmungen

Der Zulieferer achtet streng darauf, alle geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen zu befolgen, einschließlich der Beachtung der anwendbaren Sanktionslisten. Ebenso ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt- und Hochrisikogebieten gemäß dem jeweils geltenden Recht abgeführt werden. Von den Zulieferern wird erwartet, dass die Einhaltung aller verbindlichen Anforderungen nachvollziehbar sichergestellt wird.

1.2 Menschenrechte und soziale Verantwortung

1.2.1 Verbot von Zwangsarbeit und Schutz von Arbeitnehmerrechten

Die Verpflichtung, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie moderne Sklaverei und Menschenhandel zu unterbinden, erstreckt sich auf den eigenen Geschäftsbereich von Accorlnvest sowie auf die gesamte Lieferkette.

Beschäftigte des Zulieferers erhalten bei der Einstellung Arbeitsverträge, die den geltenden nationalen Rechtsvorschriften entsprechen. Diese Verträge sind in klar verständlicher Form abgefasst und legen die Rechte und Pflichten der Beschäftigten wahrheitsgemäß und deutlich dar. Zulieferer sind außerdem dazu angehalten, keine irreführenden Informationen über die Art der Arbeit zu formulieren. Das Einbehalten von Pässen und anderen offiziellen Ausweisdokumenten ist untersagt. Ebenso ist das Beschränken der Bewegungsfreiheit der Beschäftigten nicht erlaubt.

Zulieferer sind angehalten, keine Praktiken einzusetzen, die Arbeitnehmer zur Arbeit zwingen oder sie daran hindern, den Arbeitsplatz zu verlassen. Dies schließt alle Arten von Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen ein, die von einer Person unter Androhung von Strafe gefordert werden und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Die Verwendung von Sicherheitskräften zur Unterstützung solcher Praktiken ist nicht gestattet. Jegliche Form von verbaler, psychischer, sexueller oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder Belästigung ist strikt untersagt. Diese Standards gelten gleichermaßen für Zulieferer und ihre Lieferketten.

Die Arbeitnehmer müssen die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis im Falle des Falles beenden zu können, ohne Repressionen befürchten zu müssen (angelehnt an ILO 29, 105).

1.2.2 Verbot von Kinder- und Jugendarbeit

Kinderarbeit ist in jeder Phase der Produktion verboten. Zulieferer haben die Verpflichtung, die Mindeststandards der ILO-Übereinkommen in Bezug auf das regional legale Mindestalter für Beschäftigung und das Verbot von Kinderarbeit einzuhalten. Es müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Personen unterhalb des gesetzlichen Mindestalters nicht eingestellt werden.

Nach diesen Empfehlungen sollte das Alter nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht endet, auf keinen Fall aber unter 15 Jahren. Wird die Beschäftigung von Kindern festgestellt, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die ergriffen werden, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Die Rechte der jugendlichen Arbeitnehmer sind zu schützen und besondere Schutzbestimmungen für sie einzuhalten (angelehnt an ILO 79, 138, 182).

Personen, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, dürfen keiner Tätigkeit ausgesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, schädlich für ihre Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit ist. Sie dürfen nicht zu illegalen Aktivitäten wie Drogenhandel, Prostitution, Pornographie oder ähnlichen Tätigkeiten herangezogen, vermittelt oder angeboten werden.

Die Verpflichtung zur "Nulltoleranzpflicht" gegenüber Kinderarbeit erstreckt sich auf den eigenen Geschäftsbereich des jeweiligen Zulieferers und auch auf dessen Zulieferer.

1.2.3 Körperliche Unversehrtheit und Rechte von Minderheiten

Zulieferer haben die körperliche Unversehrtheit aller Beschäftigten und assoziierten Personen zu wahren und ergreifen angemessene Maßnahmen, um dies zu gewährleisten. In seinen eigenen Aktivitäten und entlang seiner Lieferkette sorgt der unterzeichnende Zulieferer dafür, dass jegliche Form der Beteiligung an Entführungen, Folterungen, Tötungen oder ähnlichen Taten ausgeschlossen ist. Auch im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen dürfen keine physischen Strafen angewendet werden.

Der Zulieferer gewährleistet ebenfalls, dass schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und Missstände weder in seinem eigenen Geschäftsbereich noch entlang ihrer Lieferkette toleriert werden. Dies schließt schwerwiegende Verstöße wie sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord sowie andere Verletzungen des humanitären Völkerrechts ein.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, sich nicht an unrechtmäßiger Aneignung, Zerstörung oder Abholzung von Land, Wäldern und Gewässern oder der Verursachung schädlicher Bodenveränderungen zu beteiligen, die die Grundlage für das Leben von Menschen bilden. Zulieferer, die ihre Geschäftstätigkeiten im Hinblick auf potenzielle negative Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen möglicherweise betroffener eingeborener Menschen und Völkergruppen analysieren, werden präferiert (angelehnt an ILO 169).

1.2.4 Umgang mit kritischen Rohstoffen und Konfliktmineralien

Der Zulieferer trifft angemessene Maßnahmen, um Rohstoffe aus Konflikt- und Risikogebieten und daraus resultierende negative Auswirkungen zu vermeiden. Daher müssen die Beteiligten, die in solchen Lieferketten agieren, spezielle Sorgfalt walten lassen und sich an den "OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten" halten. Falls der Zulieferer Materialien aus Konfliktgebieten nutzt, müssen die vorgeschriebenen rechtlichen Anforderungen für Sorgfaltspflichten und Überprüfungssysteme erfüllt sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Rohstoffen wie Kobalt, Kupfer, Lithium, Aluminium und Stahl gewidmet werden, um Transparenz und Kontrolle sicherzustellen.

Der unterzeichnende Zulieferer muss sicherstellen, dass die Anforderungen dieses Code of Conduct in seiner Lieferkette weitergegeben werden. Es wird eine Präferenz für Zulieferer gezeigt, die

verantwortungsbewusste Beschaffung fördern, Risiken identifizieren, bewerten und erforderliche Maßnahmen ergreifen.

1.2.5 Bewaffnete Gruppen

Der Zulieferer gewährleistet, dass ihre Aktivitäten in keiner Form zur direkten oder indirekten Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen beitragen.

1.3 Arbeitsrechtliche Anforderungen

1.3.1 Angemessener Lohn

Der Lohn für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindestens dem gesetzlichen nationalen Mindestlohn oder dem branchenüblichen Mindestlohn entsprechen, je nachdem, welcher höher ist. Reicht der Lohn nicht aus, um die üblichen Lebenshaltungskosten zu decken und gleichzeitig ein Mindestmaß an Lebensstandard zu ermöglichen, ist der Lieferant verpflichtet, den Lohn des Arbeitnehmers zu erhöhen, um ein dafür ausreichendes Niveau sicherzustellen. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen sind den Arbeitnehmern zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahme sind nicht zulässig. Der Lieferant muss zudem sicherstellen, dass Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Lohns erhalten (angelehnt an ILO 26, 131).

1.3.2 Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen und Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur dann zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis geleistet werden oder in einer Betriebsvereinbarung entsprechend geregelt sind. Nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist dem Arbeitnehmer mindestens ein freier Tag zu gewähren. Die gesamte Wochenarbeitszeit darf regelmäßig 48 Stunden nicht überschreiten (angelehnt an ILO 1, 14).

1.3.3 Vereinigungsfreiheit

Das Recht der Arbeitnehmer, einer Organisation ihrer Wahl beizutreten oder eine Organisation zu gründen (z.B. Gewerkschaften beizutreten), sowie Tarifverhandlungen zu führen, ist zu respektieren. Falls die Vereinigungsfreiheit und das Recht kollektive Versammlungen abzuhalten, gesetzlich eingeschränkt sind, müssen alternative Möglichkeiten für eine unabhängige Vereinigung von Arbeitnehmern zum Zwecke von Kollektivverhandlungen zugelassen Arbeitnehmervertreter sind außerdem vor Diskriminierung zu schützen. Ihnen ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer ihre Rechte auf rechtmäßige und friedliche Weise ausüben können. Der Lieferant respektiert das Recht der Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit, auf den Beitritt zu Gewerkschaften, auf die Berufung von Arbeitnehmervertretern und auf die Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den geltenden lokalen Gesetzen. Es muss den Arbeitnehmern möglich sein, offen und ohne Angst vor Repressalien oder Schikanen zu kommunizieren (angelehnt an ILO 87, 98, 135, 154).

1.3.4 Chancengleichheit und Verbot von Diskriminierung

Die Diskriminierung von Arbeitnehmern in jeglicher Form ist verboten. Dies gilt beispielsweise für die Diskriminierung aufgrund des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Kaste, der Hautfarbe, ethnischer Herkunft, einer Behinderung, der politischen Überzeugung, der familiären oder sozialen Herkunft, der Religion, des Alters, dem Vorliegen einer Schwangerschaft bzw. Elternschaft, des Familienstands, Gesundheitszustands, Gewerkschaftszugehörigkeit oder der sexuellen Identität. Die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren (angelehnt an ILO 100, 110, 111, 159).

Der Zulieferer setzt sich dafür ein, Belästigung, Missbrauch und Bestrafung durch jegliche Form von Gewalt zu unterbinden. Die Auswahl von Mitarbeitenden erfolgt auf Grundlage von Qualifikationen und Fähigkeiten. Die Grundsätze gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit werden eingehalten und Wander- sowie saisonale Arbeitskräfte werden gleichbehandelt wie reguläre Arbeitnehmer. Frauen sollen in jeglicher Hinsicht anderen Geschlechtern gleichgestellt sein. Körperliche Bestrafung, Gewaltandrohung und psychische/ sexuelle/ verbale/ emotionale Belästigung sind untersagt.

1.3.5 Gesundheitsschutz; Arbeitssicherheit

Der Lieferant ist für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung verantwortlich. Durch den Aufbau und die Anwendung geeigneter Arbeitsschutzsysteme werden die notwendigen Präventivmaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten am Arbeitsplatz auftreten können, getroffen. Außerdem werden die Mitarbeitenden regelmäßig über die geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen und -maßnahmen informiert und diesbezüglich geschult. Die Mitarbeitenden haben Zugang zu einer ausreichenden Menge an Trinkwasser und zu sauberen sanitären Anlagen (angelehnt an ILO 155, 164).

1.3.6 Beschwerdemechanismus

Auf betrieblicher Ebene ist der Lieferant dafür verantwortlich, einen wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften einzurichten, die von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten. Die Inhalte der Beschwerden sollen berücksichtigt werden und als Grundlage für betriebliche Verbesserungsmaßnahmen herangezogen werden.

1.4 Ökologische Verantwortung

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltgesetze, -standards und -vorschriften einhalten. Dies beinhaltet die Einhaltung von Verfahren und Standards für die Abfallwirtschaft, den Umgang mit Chemikalien und gefährlichen Stoffen sowie deren Entsorgung. Der Lieferant muss ein System implementieren, um potenzielle Umweltrisiken zu erkennen und zu beseitigen, Abfälle umweltgerecht zu entsorgen und den Einsatz giftiger Rohstoffe zu vermeiden.

Des Weiteren muss der Zulieferer sicherstellen, dass ihre Geschäftstätigkeit keine schädlichen Auswirkungen auf Boden, Gewässer, Luft, Lärm oder Wasser hat. Die Lebensgrundlage jedes Menschen muss geschützt werden.

1.4.1 Behandlung und Ableitung von Industrieabwässern

Abwässer aus Betriebsabläufen, Produktionsprozessen und Sanitäranlagen sind zu typisieren, zu überwachen, zu prüfen und gegebenenfalls zu behandeln, bevor sie eingeleitet oder entsorgt werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Reduzierung des Abwasseranfalls zu ergreifen. Zudem werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um den Wasserverbrauch an Standorten und entlang der Lieferketten zu minimieren, wobei wasserarme Regionen besonders zu berücksichtigen sind.

1.4.2 Umgang mit Luftemissionen

Der Lieferant setzt angemessene Maßnahmen um, um Luftemissionen einschließlich Treibhausgase zu verringern und so Umwelt- und Gesundheitsrisiken zu minimieren. Dies schließt die Förderung von umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen entlang der Lieferkette ein, bei welchen verstärkt kohlenstoffneutrale Energiequellen genutzt werden. Informationen über den Energieverbrauch und CO2-Ausstoß von gelieferten Produkten werden auf Anfrage weitergegeben, um Umweltkennzahlen erheben zu können.

Der Zulieferer wird ermutigt, Transparenz über ihre eigenen Emissionen und die ihrer Lieferkette zu schaffen. Zulieferer mit Carbon Management Systemen, die die kontinuierliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen anstreben, werden bevorzugt. Allgemeine Emissionen aus Betriebsabläufen müssen überwacht und gegebenenfalls behandelt werden. Mögliche Dekarbonisierungsmaßnahmen sind zu überwachen und kosteneffektive Lösungen zur Minimierung von Emissionen zu finden.

1.4.3 Umgang mit Abfällen und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant muss einen systematischen Ansatz verfolgen, um feste Abfälle zu identifizieren, sie zu verwalten, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien und andere Stoffe, die eine Gefahr darstellen, wenn sie in die Umwelt freigesetzt werden, müssen identifiziert und so gehandhabt werden, dass die Gefahr so gering gehalten wird, wie es unter angemessenem Aufwand möglich ist. Dies erstreckt sich auf Arbeitsschritte, wenn Menschen mit diesen Stoffen interagieren, sowie bei Transport, Lagerung, Recyclingvorgängen und Wiederverwendung bis hin zur Entsorgung. Dies schließt insbesondere die Einhaltung internationaler Übereinkommen ein, wie die Minamata-Konvention über Quecksilber, die Stockholmer Konvention über persistente organische Schadstoffe (POP) und die Basler Konvention über die Verbringung gefährlicher Abfälle.

1.4.4 Verringerung des Verbrauchs von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen im Produktionsprozess und die Entstehung von Abfällen jeglicher Art, einschließlich Wasser und Energie, sollen nach Möglichkeit reduziert und vermieden werden. Dies geschieht entweder direkt am Ort des Abfallaufkommens und/oder durch Verfahren und Maßnahmen - zum Beispiel durch Änderung von Produktions- oder Instandhaltungsverfahren oder - prozessen im Unternehmen, durch den Einsatz alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder durch die Wiederverwendung von Materialien.

1.4.5 Umgang mit Energieverbrauch und Effizienz

Der Energieverbrauch soll überwacht und dokumentiert werden. Es sollen Lösungen gefunden werden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren. Zulieferer mit

regelmäßiger Überwachung ihrer Energieverbräuche und gesteigerter Verwendung von erneuerbaren Energiequellen werden bevorzugt.

1.4.6 Biodiversität

Die Erhaltung der natürlichen Ökosysteme, besonders bedrohter Tierlebensräume sowie die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen sind von großer Bedeutung. In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und internationalen Standards für biologische Vielfalt sollen Zulieferer in den Lieferketten bestrebt sein, Abholzung und Entwaldung zu vermeiden.

1.4.7 Verantwortlichkeiten

Der Zulieferer soll nach Möglichkeit einen Nachhaltigkeitsbeauftragten ernennen, welcher direkt an die Geschäftsführung berichtet. Dieser soll innerhalb des Unternehmens Nachhaltigkeitsziele und -maßnahmen entwickeln.

V. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Zulieferern, dass sie Risiken innerhalb von Lieferketten erkennen und erforderliche Maßnahmen ergreifen und dokumentieren. Im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen Verstoßes sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Zulieferer AccorInvest unverzüglich und ggf. regelmäßig über die festgestellten Verstöße und Risiken sowie über die ergriffenen Maßnahmen informieren. Bei akuten Verstößen sind sofort angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die Vorfälle verhindern, beenden oder das Ausmaß minimieren. Falls der Verstoß nicht zeitnah behoben werden kann, muss umgehend ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellt, kommuniziert und umgesetzt werden.

Accorlnvest behält sich das Recht vor, die Einhaltung der in diesem Dokument genannten Standards und Regeln anhand von Fragebögen zur Selbsteinschätzung sowie ggf. durch Nachhaltigkeitsaudits in den Produktionsstätten der Zulieferer zu überprüfen. Der Zulieferer erklärt sich damit einverstanden, dass Accorlnvest solche Audits zur Überwachung der Einhaltung dieses Code of Conduct in den Produktionsstätten des Zulieferers zu den üblichen Geschäftszeiten, mit ausreichender Vorankündigung und durch Personen, die Accorlnvest damit beauftragt, durchführt. Der Zulieferer kann bestimmten Auditmaßnahmen widersprechen, wenn diese Maßnahmen gegen zwingende Datenschutzvorschriften verstoßen.

Wird ein Verstoß gegen die Regeln dieses Code of Conduct festgestellt, wird AccorInvest den Zulieferer innerhalb eines Monats schriftlich darauf hinweisen und eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer das Verhalten des Auftragnehmers mit diesen Regeln in Einklang zu bringen ist. Wurde der Verstoß schuldhaft verursacht und ist die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner ordentlichen Beendigung für AccorInvest unzumutbar, kann AccorInvest den Vertrag zum Ablauf der genannten Frist kündigen, wenn er dies bei der Fristsetzung kommuniziert hat. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung bleibt unberührt, ebenso das Recht auf Schadensersatz.

VI. Information und Zustimmung des Zulieferers

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichtet sich der Zulieferer, verantwortungsbewusst zu handeln und die hier genannten Grundsätze und Anforderungen einzuhalten. Der Zulieferer verpflichtet sich, den Inhalt dieses Kodex in verständlicher Form an Mitarbeitende, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer weiterzugeben und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Anforderungen zu erfüllen.

ORT, DATUM	